



Luzern, 1. Juni 2011

Vernehmlassung Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern (SP) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über eine Teilrevision des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG) betreffend Öffnungszeiten vor Feiertagen und Abendverkaufsregelung.

Die Luzerner Stimmbevölkerung hat sich letztmals am 21. Mai 2006 klar gegen eine Totalliberalisierung und eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten vor Feiertagen ausgesprochen. Für die SP gibt es keinen Grund diesem geäusserten Volkswillen nicht Folge zu leisten. Eine schrittweise Umgehung dieses Verdikts erscheint der SP als problematisch, wird doch damit letztlich die Totalliberalisierung mit all ihren negativen Folgen für das Verkaufspersonal und Gewerbe angestrebt.

Die SP beantragt deshalb auf die Änderung in §14 Abs. 1 lit. c zu verzichten. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten wirkt sich negativ auf das gesellschaftliche und kulturelle Leben des Verkaufspersonals aus. Insbesondere Alleinerziehende leiden besonders unter einer Erweiterung. Im Detailhandel arbeiten mehrheitlich Frauen, denen mit noch längeren Arbeitszeiten die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben nochmals erschwert wird. Ein früheres Arbeitsende vor Feiertagen ist ein berechtigtes Anliegen, dem mit der Vernehmlassungsvorlage nur vor Weihachten und Neujahr Rechnung getragen werden soll. Für die SP ist nicht ersichtlich, warum dies nicht vor allen Feiertagen gelten soll, zumal mit Ausnahmen die Regelung der Ladenöffnungszeiten unnötig verkompliziert wird. Zudem ist nicht sichergestellt, dass bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auch die Löhne der Betroffenen steigen. Die SP lehnt Liberalisierungsschritte im RLG ohne zusätzlichen Schutz – beispielsweise in Form eines Gesamtarbeitsvertrags – ab.

Bei § 15 Absatz 1 bevorzugt die SP Variante 2. Da nur grössere Gemeinden betroffen sind, sollen nur fusionierte Gemeinden Sonderregeln einführen können. Nur so lässt sich auch der unklar definierte Begriff des Ortsteils sinnvoll anwenden: Er soll den ehemaligen Gemeinden vor der Fusion entsprechen. Eine Regelung, mit welcher in grösseren Gemeinden einzelne Quartiere verschiedene Abendverkäufe einführen könnten, lehnt die SP ab. Die würde nicht nur den bestehenden Schutz des RLG aushöhlen sondern auch zu unnötiger Verwirrung bei den Konsumentinnen und Konsumenten führen.

Wir Danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und deren Umsetzung.

SP Kanton Luzern

Pascal Ludin
Parteisekretär